

11 – 04 Nr. 3.1 **Verordnung
zur Ausführung
des § 7 Schulfinanzgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –)**
Vom 24. März 1980
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001
(SGV. NRW. 223)
mit ¹⁾

11 – 04 Nr. 3.2 **Verwaltungsvorschriften
zur Ausführung
der Schülerfahrkostenverordnung (VVzSchfkVO)**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 28. 5. 1980
(GABl. NW. S. 321) *

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NRW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV. NRW. S. 479), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr²⁾ sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt
Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt
Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

- § 17 Sonderregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 7 SchFG und zurück notwendig entstehen.

VV zu § 1

- 1.1 Bei allen Entscheidungen ist ein Interessenausgleich zwischen den Grundprinzipien der für den Schulträger wirtschaftlichsten Beförderung einerseits und der Zumutbarkeit der Beförderung für die Schülerin oder den Schüler andererseits herzustellen. Dem entsprechen die zur Verwaltungsvereinfachung vorgenommenen Pauschalierungen.
- 1.2 Schülerfahrkosten sind für den Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Schule oder Unterrichtsort gemäß Nr. 2.1 je Schülerin oder je Schüler zu übernehmen.
- 1.3 Schülerfahrkosten werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Schulfinanzgesetz (SchFG – BASS 1 – 5) für die in Nordrhein-Westfalen wohnenden Schülerinnen und Schüler übernommen, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Schülerinnen und Schüler einschließlich der Kinder von Flüchtlingen sowie für Austauschschülerinnen und Austauschschüler. Ob Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen wohnen, ergibt sich in der Regel aus der Anschrift ihrer Wohnung.
- 1.4 Die Erhebung eines Eigenanteils von monatlich bis zu 10,- € von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler kommt nach § 7 Abs. 1 SchFG nur in Betracht, wenn Schülerfahrkosten für Schülerzeitkarten zur Benutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen werden.

Eigenanteile können nicht erhoben werden, wenn die Beförderung erfolgt durch

- a) die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- b) angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d) der Freistellungs-Verordnung
- c) Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen und Taxen.

Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, können Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben werden, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder bis 10,- € für das erste und bis zu 5,- € für das zweite Kind. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 7 Abs. 2 SchFG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,- Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger gemäß § 7 Abs. 1 SchFG festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 7 Schulpflichtgesetz.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,- Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,- Euro übernehmen.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Sonderschüler und Berufsschüler eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(4) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 6 Abs. 5 EFG diese Verordnung entsprechend.

VV zu § 2

2.1 zu Abs. 1 und 2

2.11 Schülerfahrkosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 100,- € monatlich, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, für den Besuch folgender öffentlicher Schulen übernommen:

- der Grundschule einschließlich des Schulkindergartens,
- der Hauptschule,
- der Realschule einschließlich der Aufbaurealschule,
- des Gymnasiums einschließlich des Aufbaugymnasiums,
- der Gesamtschule.

Dasselbe gilt für den Besuch folgender Bildungsgänge des Berufskollegs:

- einjährige vollzeitschulische Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr,
- einjähriges vollzeitschulisches Berufsgrundschuljahr,
- Berufsfachschulbildungsgänge,
- zweijähriger Bildungsgang der Fachoberschule – Klassen 11 und 12 – (§ 4 e Abs. 7 Nr. 1 SchVG – BASS 1 – 2),
- in Vollzeitform geführte Fachschule für Sozialpädagogik,
- in Vollzeitform geführte Fachschule für Heilerziehungspflege.

2.12 Schülerfahrkosten werden für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen, soweit sie einen Eigenanteil im Beförderungsmonat von 50,- € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € übernommen. Dies gilt sowohl für den Teilzeit- als auch für den Blockunterricht.

2.13 Ohne Höchstbetragsbegrenzung, jedoch gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil, werden Schülerfahrkosten übernommen für

- Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine allgemeine Schule oder eine Sonderschule einschließlich des Sonderschulkindergartens besuchen sowie für
- schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Schwerbehindertengesetzes.

2.14 Fahrkosten werden nicht übernommen für den Besuch

- der Abendrealschule,
- des Abendgymnasiums,
- des Kollegs,
- der Teilzeitberufsschule mit Ausnahme der Bezirksfachklassen,

- der Fachoberschulklasse 12 B und der Fachoberschulklasse 13 (§ 4 e Abs. 7 Nr. 2 SchVG),
 - der Fachschulen (§ 4 e Abs. 8 SchVG), mit Ausnahme der in Vollzeitform geführten Fachschulen für Sozialpädagogik und für Heilerziehungspflege.
- 2.15 Die Schülerfahrkostenerstattung gilt ferner nicht für den Besuch von
- Fachschulen der Landwirtschaftskammern, Verwaltungsschulen sowie Krankenpflegesschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe (§ 14 Abs. 2 SchFG),
 - Vorbereitungslehrgängen zur Erlangung eines Schulabschlusses an Einrichtungen der Weiterbildung gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz (WbG – BASS 1 – 9).
 - Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen.
- Zur Kostenübernahme beim Besuch von Ersatzschulen vgl. Nr. 2.4.
- 2.3 zu Abs. 3
Die Übernahme von Schülerfahrkosten aus Landesmitteln richtet sich in den genannten Ausnahmefällen nach den Runderlassen vom 29. 3. 1971 (BASS 11 – 04 Nr. 1) – sog. Pendlererlass – und vom 8. 2. 1980 (BASS 11 – 04 Nr. 2).
Schülerfahrkosten für sog. Pendlerfahrten sowie nach dem Runderlass vom 8. 2. 1980 können gemäß Nr. 2.11 bis 2.13 übernommen werden, wenn die außerhalb des Landes liegende nächstgelegene Schule auch tatsächlich besucht wird.
- 2.4 zu Abs. 4
- 2.41 Von Trägern vorläufig erlaubter oder genehmigter Ersatzschulen (§ 37 Schulordnungsgesetz/SchOG – BASS 1 – 1) übernommene Schülerfahrkosten werden vom Land nach Maßgabe des § 6 Abs. 5 Ersatzschulfinanzgesetz (EFG – BASS 1 – 6) und in entsprechender Anwendung der Schülerfahrkostenverordnung bezuschusst, soweit Ersatzschulen den unter Nr. 2.11 genannten öffentlichen Schulen entsprechen.
- 2.42 Ein Anspruch von Schülerinnen und Schülern einer Ersatzschule gegen das Land auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht nicht; diese Kostenübernahme ist allein Gegenstand des Defizitdeckungsverfahrens nach dem EFG mit dem Ersatzschulträger.
- 2.43 In den Fällen, in denen dem öffentlichen Schulträger Ermessen eingeräumt ist, hat der Ersatzschulträger – sofern er eine Zuschussung beantragen will – die Zustimmung (vorherige Einwilligung) der oberen Schulaufsichtsbehörde zu der beabsichtigten Ermessensentscheidung einzuholen, sofern diese Verwaltungsvorschriften keine gesonderte Regelung vorsehen.
- 2.44 Die Träger von Ersatzschulen sind bei der Übernahme von Fahrkosten für Schülerzeitkarten zur Erhebung von Eigenanteilen in demselben Umfang verpflichtet, in dem Eigenanteile vom Träger öffentlicher Schulen am Sitz der Ersatzschule festgesetzt worden sind.

§ 3 Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

VV zu § 3

- 3.1 Dem Schulträger obliegt nach dieser Verordnung nur eine Kostentragungs-, keine Beförderungspflicht. Richtet der Schulträger keinen Schülerspezialverkehr gemäß § 14 ein, hat er die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen gemäß §§ 15, 16 zu tragen.
- 3.2 Schulträger von Ersatzschulen sind nur berechtigt, zu Lasten des Landes freiwillige Mehrleistungen zu übernehmen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies aus Gründen der Gleichbehandlung mit dem öffentlichen Schulträger, in dessen Gebiet die Ersatzschule liegt, für zwingend geboten erachtet.

§ 4 Kostenträger

- (1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.
- (2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird.

VV zu § 4

- 4.1 zu Abs. 1
- 4.11 Für die Übernahme von Schülerfahrkosten gilt das Schulträger-, nicht das Wohnsitzprinzip. Vereinbarungen zwischen öffentlichen Schulträgern, die Kostentragung im Innenverhältnis abweichend zu regeln, sind zulässig. Sie sind der oberen Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Derartige Vereinbarungen kommen

u. a. in Betracht, wenn ein Schulträger schulische Fördermaßnahmen oder besondere Unterrichtsangebote anbietet, die die anliegenden Schulträger mit entlasten.

- 4.12 Die Aufnahme einer oder eines außerhalb des Schulbezirks oder des Schuleinzugsbereichs wohnhaften Schülerin oder Schülers kann nicht davon abhängig gemacht werden, dass auf einen Antrag zur Übernahme von Schülerfahrkosten seitens der Schülerin oder des Schülers und/oder seiner Erziehungsberechtigten verzichtet wird (siehe § 56 i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz/VwVfG. NRW. – BASS 2 – 7).

4.2 zu Abs. 2

- 4.21 Die Durchführung der Fahrkostenübernahme ist Sache des Schulträgers. Bei der Festlegung des Bewilligungszeitraums kann der Schulträger u. a. Sonderregelungen für die Zeit der Schulferien, aus Anlass eines Wohnungs- bzw. Schulwechsels sowie bei vorzeitigem Verlassen der Schule vorsehen.

- 4.22 Die Schulen sollen im Rahmen ihrer Informations- und Beratungspflicht die Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigte über ihre Antragsberechtigung und die Ausschlussfristen nach Maßgabe des vom Schulträger festgelegten Verfahrens jährlich vor Beginn des Bewilligungszeitraumes eingehend informieren.

- 4.23 Bei allgemeinen Fragen der Schülerbeförderung ist die Schule (Schulkonferenz) vom Schulträger zu beteiligen (§ 15 Satz 2 Nr. 6 i. V. mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 Schulmitwirkungsgesetz/SchMG – BASS 1 – 3).

Zweiter Abschnitt Notwendige Fahrkosten

§ 5

Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichen Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulweges aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

VV zu § 5

- 5.2 zu Abs. 2
Der Schulträger hat die Entfernungen nach der jeweils verkehrsüblichen Fußstrecke festzustellen. Es ist für die Bemessung der Entfernung allein auf die besuchte Klasse, nicht auf das Lebensalter der Schülerin oder des Schülers abzustellen. Die Entfernungsgrenze von 5 km für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II gilt auch für die Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege. Für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen mit elfjähriger Vollzeitschulpflicht gemäß § 7 Abs. 7 Schulpflichtgesetz (SchpflG – BASS 1 – 4) gilt auch im elften Schulbesuchsjahr die Entfernungsgrenze von 3,5 km.

5.3 zu Abs. 3

- 5.31 Nicht aus schulischen Gründen notwendig ist eine Rückkehr nach Hause während der Mittagspause bei Ganztagschulen.

- 5.32 Der Schulträger legt nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen fest, ob er die Fahrkosten für den Schulweg am Vormittag oder am Nachmittag übernehmen will.

§ 6

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muß. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 9 Abs. 3 ASchO zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muß. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

VV zu § 6

- 6.1 zu Abs. 1
- 6.11 Die Unmöglichkeit, den Schulweg zu Fuß zurückzulegen, ist dann nicht nur vorübergehend, wenn eine Dauer von acht Wochen überschritten wird. Gesundheitliche Gründe sind nur solche, die das Zurücklegen des Schulwegs wesentlich beeinträchtigen.
- 6.12 Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über Dauer und Umfang der Behinderung geben; es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist. Zusätzlich kann eine Stellungnahme der Schule beigezogen werden. Die Kosten des ärztlichen Zeugnisses sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 2 Allgemeine Schulordnung/ASchO – BASS 12 – 01 Nr. 2).
- 6.13 Holt der Schulträger in besonderen Zweifelsfällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten ein, hat er entsprechend § 9 Abs. 3 Satz 3 ASchO i. V. mit Nr. 9.3 der Verwaltungsvorschriften zur Allgemeinen Schulordnung (VVzASchO – BASS 12 – 52 Nr. 11) die Kosten zu übernehmen.
- 6.14 Sofern wegen Offenkundigkeit der Behinderung der Verzicht auf die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses gerechtfertigt erscheint, haben Ersatzschulträger dies nachprüfbar aktenkundig zu machen.
- 6.2 zu Abs. 2
Für die Beurteilung der besonderen Gefährlichkeit anhand der örtlichen Verkehrssituation ist es zweckmäßig, die Stellungnahme der Kreispolizeibehörde einzuholen. Besondere Sicherungen für Fußgänger sind z. B. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen sowie Schülerlotsendienste.

§ 7

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

VV zu § 7

- 7.1 zu Abs. 1
- 7.11 Die Wohnung der Schülerin oder des Schülers ergibt sich in der Regel aus der Meldeanschrift. In nachgewiesenen Fällen kann dies auch der hiervon abweichende ständige Aufenthaltsort an Schultagen sein (z. B. Kindertagesstätte, Unterkunft am Schulort).
- 7.12 Soweit sich mehrere Schulen (Schulzentrum) auf einem einheitlichen Schulgrundstück befinden, ist nächstliegender Eingang der allgemein benutzbare Eingang der gesamten Einrichtung, der von der Wohnung der Schülerin oder des Schülers aus am kürzesten erreichbar ist.
- 7.3 zu Abs. 3
Fahrten anlässlich besonderer Schulveranstaltungen (Schulwanderungen, Besichtigungen, Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte, Schulfeste, Theaterbesuche) sind nicht erstattungsfähig; aufgrund § 18 Abs. 8 SchMG (BASS 1 – 3) gleichfalls nicht der für Schülervertretungen bei Teilnahme an Sitzungen der Schulmitwirkungsorgane anfallende Weg.

§ 8

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht für ausländische Schüler, Betriebserkundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte im Lande, in der ein lehrplanmäßig vorgesehenes Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

VV zu § 8

- 8.1 zu Abs. 1
- 8.11 Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks sind danach insbesondere:
- die Schule, an der Fördermaßnahmen für Kinder von ausländischen Arbeitnehmenden oder spätausgesiedelten Personen eingerichtet sind,
 - das Gebäude einer anderen Schule, in das Klassen wegen Raum Mangels vorübergehend ausgelagert sind,
 - die Übungsstätte zur Erteilung des Sportunterrichts.
- 8.12 Ausgenommen sind außer den in Nr. 7.3 genannten Schulveranstaltungen solche freiwilligen Unterrichtsangebote, die lehr-

planmäßig nicht vorgesehen und auch in § 8 Abs. 2 nicht aufgeführt sind (z. B. freiwillige Schülersportgemeinschaften). In Zweifelsfällen ist eine Auskunft der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen.

8.2 zu Abs. 2

Der Begriff Praktikum ist umfassend gemeint (lehrplanmäßig vorgesehenes Berufs-, Betriebs-, Schulpraktikum). Aufnahmebereit ist diejenige der Wohnung nächstgelegene, geeignete Ausbildungsstätte im Lande, die aufgrund freier Kapazitäten der Schülerin oder dem Schüler eine Ableistung des Praktikums ermöglicht. In Zweifelsfällen sind der Kostenübernahme die gemäß § 17 Abs. 1 festgelegten Entfernungen zugrunde zu legen.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Für Schüler einer Grundschule ist nächstgelegene Schule

- die Schule, in deren Schulbezirk der Schüler wohnt, oder
- die von den Erziehungsberechtigten gemäß §§ 25 und 26 SchOG gewählte Schule, selbst wenn die Schule einer anderen Schulart der Wohnung des Schülers näher liegt, oder
- die Schule, die der Schüler als zugewiesener Schüler gemäß § 28 Abs. 1 SchVG besucht, oder
- die Schule, die der Schüler mit Genehmigung nach § 6 Abs. 3 SchpflG besucht.

(2) Für Schüler des Berufsgrundschuljahres, der Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr und einer Bezirksfachklasse ist nächstgelegene Schule

- die Berufsschule des Schulbezirks, die gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SchpflG zu besuchen ist, oder
- die andere Berufsschule, die der Schüler als zugewiesener Schüler gemäß § 28 Abs. 1 SchVG oder mit Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 SchpflG besucht.

(3) Für Schüler der anderen Schulen ist nächstgelegene Schule die Schule, in deren Schuleinzugsbereich (§ 9 Abs. 1 SchVG) der Schüler wohnt. Ist kein Schuleinzugsbereich gebildet worden, ist die nächstgelegene Schule die Schule der gewählten Schulform, bei Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei berufsbildenden Schulen die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang des Berufskollegs sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist nächstgelegene Schule die aufgrund der Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 13 der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) vom 22. Mai 1995 (GV. NW. S. 496)³⁾ besuchte allgemeine Schule oder die nächstgelegene Schule des gewählten oder von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Sonderschultyps.

(4) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen eigenen Schultyp; für Schülerinnen, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben ausschließlich für Mädchen eingerichtete Schulen außer Betracht.

(5) (aufgehoben)

(6) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 3 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und nach Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 der gymnasialen Oberstufe.

(7) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde. Abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine private Sonderschule besuchen wollen, entsprechende öffentliche Sonderschulen außer Betracht.

(8) Für Kinder in einem Schulkindergarten gilt Absatz 1, für Kinder in einem Sonderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

VV zu § 9

9.11 zu Abs. 1

Besondere Angebotsschulen (z. B. Montessorischulen), die Schülerinnen und Schüler aufnehmen, die im gesamten Gebiet des Schulträgers und in dessen engerem räumlichen Einzugsbereich wohnen, fallen unter die Regelung nach Buchstabe d). Entsprechend ist für ausländische Schülerinnen und Schüler in Vorbereitungsklassen an Grundschulen zu verfahren, die ungeachtet der festgelegten Schulbezirke an der Grundschule beschult werden, die Vorbereitungsklassen als besonderes Angebot für Kinder ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet hat.

- 9.12 Wird im Primarbereich gemäß § 6 Abs. 5 Schulpflichtgesetz die Schulpflicht durch den Besuch einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule erfüllt, gilt diese Schule als nächstgelegene Schule, sofern nicht eine öffentliche Grundschule derselben Schulart (§ 17 SchOG) näher liegt. Auf Waldorfschulen (Angebotsschulen) ist in den Klassen 1 bis 4 die Regelung nach Buchstabe d entsprechend anzuwenden.
- 9.3 zu Abs. 3
- 9.31 Welcher Schulbesuch mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit verbunden ist, stellt der Schulträger fest. Maßgeblich ist die wirtschaftlichste Beförderung im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen (§ 13 Abs. 2 und 3). Ein Wahlrecht der Schülerin oder des Schülers besteht nicht.
- 9.32 Schulorganisatorische Gründe, die dem Besuch der nächstgelegenen Schule entgegenstehen können, sind alle Maßnahmen, die von einem Schulträger oder der Schule im Rahmen der zustehenden Organisationsbefugnisse zur Regelung des Schulbesuchs getroffen werden (u. a. Gründe der Aufnahmekapazität, der Zusammenfassung ausländischer Hauptschülerinnen und -schüler in Vorbereitungsklassen ungeachtet bestehender Schuleinzugsbereichsregelungen, Entlassung von einer Schule gemäß § 19 AScho – BASS 12 – 01 Nr. 2). Unbeachtlich ist, wer die schulorganisatorischen Hinderungsgründe zu vertreten hat.
- 9.33 Eine Schule scheidet als für die Fahrkostenerstattung maßgebliche nächstgelegene Schule aus, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist; das gilt auch im Verhältnis zwischen der besuchten Ersatzschule und der nächstgelegenen öffentlichen Schule der entsprechenden Schulform bzw. des entsprechenden Bildungsgangs des Berufskollegs. Die Aufnahmekapazität der nächstgelegenen öffentlichen Schule ist als erschöpft anzusehen, wenn aufgrund der Klassenbildung der öffentlichen Schule die Obergrenze der Bandbreite gemäß § 5 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinauzengesetz (VO zu § 5 SchFG – BASS 11 – 11 Nr. 1) erreicht ist.
- 9.4 zu Abs. 4
- 9.41 Abweichungen in Bezug auf Lerninhalte, Bildungsgang oder Schulorganisation begründen keinen anderen Schultyp. Ebenso begründet das unterschiedliche Angebot der ersten Fremdsprache keinen anderen Schultyp. Die Feststellung, ob die nächstgelegene Schule dem gewählten Bildungsgang entspricht, hat sich allein an der Möglichkeit auszurichten, die Abschlussberechtigung der gewählten Schulform bzw. Fachrichtung zu erreichen. Für Schülerinnen und Schüler, die die Fachschule für Sozialpädagogik oder die Fachschule für Heilerziehungspflege in Vollzeitform besuchen wollen, bleiben Schulen, an denen der entsprechende Bildungsgang nur in Teilzeitform angeboten wird, außer Betracht.
- 9.42 Stimmen in Kooperation stehende Gymnasien ihr Kursangebot aufeinander ab, handelt es sich für die Schülerinnen und Schüler, die an einem Grund- oder Leistungskurs am anderen Gymnasium teilnehmen, um einen ausgelagerten Unterrichtsort im Sinne des § 8 Abs. 1.
- 9.5 zu Abs. 5
- Bei Ersatzschulen erfolgt eine Bezuschussung gleichfalls nur in Höhe der Kosten, die gemäß Absatz 3 und 4 beim Besuch der jeweils nächstgelegenen Ersatzschule der gewählten Schulform, Schulart und des gewählten Schultyps anfallen. Der unterschiedlichen weltanschaulichen oder konfessionellen Trägerschaft der Ersatzschule sowie dem Wunsch, eine Schule mit Koedukation zu besuchen, ist Rechnung zu tragen. Darüber hinaus angestrebte Bildungs- und Erziehungsziele von Ersatzschulen besonderer Prägung begründen, soweit durch lehrplanmäßige Unterschiede kein eigener Schultyp (z. B. Ersatzschulen nach § 37 Abs. 6 SchOG – BASS 1 – 1) geschaffen wird, nicht die Verpflichtung des Landes zur Deckung der Aufwendungen für Schülerfahrkosten nach § 6 Abs. 5 EFG (BASS 1 – 6). Die Vorschrift ist nur noch anzuwenden auf Schülerinnen und Schüler, die bereits im Schuljahr 1998/99 eine Ersatzschule besuchen, für die weitere Dauer des Besuchs dieser Schule.
- 9.6 zu Abs. 6
- Eine wesentliche Beeinträchtigung der Ausbildung läge bei einem Wechsel in der Abschlussklasse oder von Schülerinnen und Schülern vor, die wegen der Fremdsprachenfolge die bisherige Schule weiterhin bis zum Abschluss besuchen.
- 9.7 zu Abs. 7
- 9.71 Dies gilt auch dann, wenn nur die Kosten für den Besuch einer nächstgelegenen, nicht im Gebiet des Schulträgers befindlichen Schule zu übernehmen sind. Zu den Besonderheiten beim Besuch einer Ersatzschule anstelle der nächstgelegenen öffentlichen Schule vgl. Nr. 9.33.
- 9.72 Diese Vorschrift ist beim Besuch von Schulen oder Unterrichts-orten außerhalb des Landes nicht anwendbar (siehe Nr. 2.3, 8.2, 10.11).

§ 10 Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen

der Wohnung der Erziehungsberechtigten und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Sonderschulen und berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Erziehungsberechtigten liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

VV zu § 10

- 10.1 zu Abs. 1
- 10.11 Die Wohnung des Erziehungsberechtigten und das Internat müssen im Lande liegen. Als Internatsunterbringung gelten auch die Fälle, in denen die Schülerin oder der Schüler bei einer Pflegefamilie am Internatsort untergebracht ist oder volljährige Schülerinnen und Schüler sich dort ein möbliertes Zimmer angemietet haben.
- 10.12 Anreise zum Internat zu Beginn des Unterrichtszeitraumes und Rückreise nach dessen Beendigung zählen als eine Familienheimfahrt. Von den Kosten der wöchentlichen Familienheimfahrten werden nur bis zu 100,- € monatlich, bei Bezirksfachklassenschülerinnen und -schülern gemäß Nr. 2.12 nur bis zu 50,- € monatlich erstattet.
- 10.2 zu Abs. 2
- Notwendig ist auch der Besuch von Aufbaurealschulen oder Aufbaugymnasien in Internatsform, wenn am Heimatort oder in dessen Umkreis keine entsprechende Schule vorhanden ist; ferner die Beschulung in einer Bezirksfachklasse mit Internat, deren Schulbezirk mehrere Regierungsbezirke oder das Land umfasst.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung des geistig oder körperlich behinderten Schülers nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

VV zu § 11

Sonstige Kosten der Begleitperson (Gepäck-, Übernachtungskosten) sind im Rahmen der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht berücksichtigungsfähig.

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülern kommen in Betracht:

1. öffentliche Verkehrsmittel,
 2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
 3. die von den Erziehungsberechtigten oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).
- (3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.**

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

VV zu § 12

- 12.1 zu Abs. 1
- Übernahmefähig sind die Fahrkosten für die preisgünstigste Beförderung.
- Freifahrtvergünstigungen im Nahverkehr für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie notwendige Begleitpersonen gemäß dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), sind in Anspruch zu nehmen.
- 12.2 zu Abs. 2
- Die Beförderung erfolgt durch
1. öffentliche Verkehrsmittel
 - a) des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
 - b) der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG,
 - c) des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 Allgemeines Eisenbahngesetz,

2. angemietete oder eigene Kraftfahrzeuge des Schulträgers im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach § 1 Nr. 4 d) Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601),
3. Privatfahrzeuge einschließlich Mietwagen oder Taxen zur Einzelbeförderung.
- 12.3 zu Abs. 3
Die dem Schulträger zustehende Entscheidung über die wirtschaftlichste Beförderung hat neben den anfallenden Beförderungskosten notwendigerweise auch die hierbei entstehenden Verwaltungskosten und etwaigen sonstigen Folgekosten außerhalb des Schülerfahrkostenbereichs mit einzubeziehen.
- 12.4 zu Abs. 4
Die Beförderungskosten für den Schulträger sollen unter Berücksichtigung der erheblichen staatlichen Zuschüsse für den öffentlichen Personennahverkehr, die auch im Interesse der Schülerbeförderung erfolgen, möglichst gering gehalten werden. Grundsätzlich sind daher nur die Kosten zu übernehmen, die durch die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehen. Der Schulträger kann aus Kostengründen Ausnahmen zulassen, z. B. bei regelmäßiger Benutzung eines Fahrrads durch eine Schülerin oder einen Schüler, sofern er keine eigenen Verkehrsmittel betreibt.
- 12.5 zu Abs. 5
So kann ein Schulbus z. B. auch nur als Zubringer zu einem öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden, wenn die Kombination beider Beförderungsarten wirtschaftlicher ist.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.
- (2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschulen, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.
- (3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muß. Für Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschule, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.
- (4) Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.
- (5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

VV zu § 13

- 13.1 zu Abs. 1
- 13.11 Nicht notwendig sind in der Regel Mehrkosten für Zuschläge, z. B. im Schienenverkehr für Schnellzüge oder für eine andere als die 2. Wagenklasse, sowie Kosten, die dadurch entstehen, dass eine mögliche Fahrpreismäßigung nicht in Anspruch genommen oder nicht die preisgünstigste Verkehrsverbindung gewählt wird.
- 13.12 Bei Aushändigung von Fahrausweisen (Jahres-, Monatskarten oder Einzelfahrscheine) kommt es darauf an, dass diese im Hinblick auf das Verhältnis von Unterrichtszeit und Ferienzeit für den jeweiligen Monat wirtschaftlich vertretbar ist.
- 13.2 zu Abs. 2
Maßgeblich ist die nächstgelegene Haltestelle des vom Schulträger festgestellten preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels.
- 13.3 zu Abs. 3
- 13.31 Der Berechnung des Zeitaufwands bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (einschließlich der Wartezeiten beim Umsteigen) ist zugrunde zu legen, daß die Schülerin oder der Schüler pünktlich am Unterrichtsbeginn teilnehmen kann. Unterrichtszeiten und Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel sind nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen (RdErl. v. 14. 12. 1983 – BASS 12 – 63 Nr. 3).

- 13.32 Satz 2 enthält eine Sollvorschrift, von der der Schulträger aus zwingenden schulorganisatorischen Gründen oder besonderen Kostengründen abweichen darf. Dies gilt insbesondere für den Besuch einzelner Sonderschultypen.
- 13.33 Die angegebenen Zeitwerte für den Schulweg gelten nur für den Regelfall des Besuchs der nächstgelegenen Schule, z. B. nicht beim Besuch besonderer Angebotsschulen (vgl. Nr. 9.11).
- 13.34 Wartezeiten in der Schule sind bei der Zeitermittlung für Schülerinnen und Schüler der anderen Schulen/Klassen nicht berücksichtigungsfähig.
- 13.5 zu Abs. 5
- 13.51 Wird nicht das vom Schulträger bestimmte öffentliche Verkehrsmittel gewählt, können tatsächlich entstandene Aufwendungen für die Benutzung eines Privatfahrzeugs nur in Höhe der sonst angefallenen notwendigen Fahrkosten, gegebenenfalls vermindert um den festgesetzten Eigenanteil, übernommen werden.
- 13.52 Eine Kostenübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Schulträger seiner Pflicht zur Kostenübernahme unter Beachtung des Vorrangs öffentlicher Verkehrsmittel (§ 12 Abs. 4, Nr. 12.3, 12.4) durch Ausgabe von Fahrausweisen genügt. Es kommt nicht darauf an, ob der Schulträger eigene öffentliche Verkehrsmittel betreibt oder an Verkehrsbetrieben finanziell beteiligt ist.
- 13.53 Ersatzschulträger sollen entsprechend verfahren. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann auf einen Einzelnachweis der Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (Nr. 16 Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Ersatzschulfinanzgesetzes/VVzEFG – BASS 1 – 6.1) zukünftig verzichtet werden.

§ 14

Schülerspezialverkehr

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

- (2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung dem Regierungspräsidenten⁴⁾ anzuzeigen.

- (3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

VV zu § 14

- 14.1 zu Abs. 1
Die Entscheidung über die Einrichtung und Durchführung des Schülerspezialverkehrs steht im Ermessen des Schulträgers (§ 3 Satz 2, Nr. 3.1). Dabei ist das Ergebnis der von der Bezirksregierung nach Nr. 14.2 vorzunehmenden Prüfung zu berücksichtigen. Kindergartenkinder können gemäß RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr²⁾ vom 3. 9. 1979 – IV/C 4–31–26/12 – n. v. im Rahmen freier Beförderungskapazitäten mitbefördert werden.
- 14.2 zu Abs. 2
Durch die Anzeige sollen die Bezirksregierungen in die Lage versetzt werden zu prüfen, ob und ggf. in welcher Weise neu einzurichtende Schülerspezialverkehre so in das bestehende öffentliche Verkehrsnetz einbezogen werden können, dass ohne Störung der Verkehrsordnung die wirtschaftlichste, für die Schülerin oder den Schüler zumutbare Lösung realisiert werden kann. Die Schulträger werden daher gebeten, in ihrer Anzeige zugleich mitzuteilen, aus welchen Gründen öffentliche Verkehrsmittel ausscheiden (vgl. RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr vom 3. 7. 1980 – IV/C 4–32–32/4 – n. v.).

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

- (1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

- (2) Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

- (3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

- (4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsmäßige Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

VV zu § 15

- 15.1 zu Abs. 1
Bei Schülerinnen und Schülern im Internat im Sinne des § 10 ist der regelmäßige Schulbesuch durch die Internatsunterbringung gewährleistet. Familienheimfahrten mit Privatfahrzeugen sind daher in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Zeitaufwand bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in keinem vertretbaren Verhältnis mehr zur Dauer des häuslichen Aufenthalts steht oder es sich um körperlich oder geistig behinderte Schülerinnen oder Schüler handelt.
- 15.3 zu Abs. 3
Hier kann z. B. eine Fahrt mit dem Privatfahrzeug nur bis zur von der Wohnung weiter entfernten Haltestelle am Umsteigeort berücksichtigt werden, von der aus die Schule zumutbar mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder einem Schülerspezialverkehr erreicht werden kann.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei notwendiger Benutzung eines

1. Personenkraftwagens	0,13 Euro
2. sonstigen Kraftfahrzeugs	0,05 Euro
3. Fahrrads	0,03 Euro

je Kilometer

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Erziehungsberechtigten oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für jeden regelmäßig mitgenommenen weiteren Schüler, der die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllt, in Höhe von 0,03 Euro je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen, mit Ausnahme des § 11.

VV zu § 16

- 16.1 zu Abs. 1
Eine Wegstreckenentschädigung wird nur je Kilometer Schulweg gezahlt.
- 16.2 zu Abs. 2
- 16.21 Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten haben nachzuweisen, dass eine Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.
- 16.22 Die Übernahme der vollen Taxi- oder Mietwagenkosten steht im Ermessen des Schulträgers. Sie ist auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt (z. B. Transport körperlich oder geistig behinderter Kinder).
- 16.3 zu Abs. 3
Darüber hinausgehende Kosten können die Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes übernehmen.
- 16.4 zu Abs. 4
Bei der Feststellung der Höchstbetragsbegrenzung bleibt die zu zahlende Mitnahmeentschädigung außer Betracht. Die Höhe der Mitnahmeentschädigung darf allerdings die Höchstbeträge gemäß Nr. 2.11 und 2.12 monatlich nicht übersteigen.

Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 17

Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

VV zu § 17

- 17.1 zu Abs. 1
Dies gilt insbesondere für das von der Fachschule gelenkte und überwachte Berufspraktikum der Schülerinnen und Schüler der Fachschule für Sozialpädagogik.
- 17.2 zu Abs. 2
Die Bewilligung von Schülerfahrkosten kann von der Erklärung der Schülerin oder des Schülers abhängig gemacht werden, dass
- für die Aufwendungen an Fahrkosten keine anderen öffentlichen Leistungen in Anspruch genommen werden,
 - für die Teilnahme an einem Praktikum keine Praktikantenvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft⁵⁾. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294) außer Kraft.

VV zu § 18

Soweit durch Schulträger auf der Grundlage der bisherigen Rechtsverordnung über das Inkrafttreten dieser Verordnung hinauswirkende Entscheidungen getroffen worden sind, gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 49 VwVfG. NRW. – BASS 2 – 7).

* Bereinigt. Eingearbeitet:

RdErl. v. 28. 7. 1982 (GABl. NW. S. 406); RdErl. v. 12. 12. 1983 (GABl. NW. 1984 S. 5)
RdErl. v. 25. 1. 1995 (GABl. NW. I S. 18); RdErl. v. 9. 6. 1998 (ABl. NRW. 1 S. 124)
RdErl. v. 19. 1. 1999 (ABl. NRW. 1 S. 18); Ber. ABl. NRW. 1 S. 210

1) Der Text der Rechtsverordnung ist **halbfett** gedruckt. Hinter den Paragraphen der RechtsVO sind jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften (in Normalschrift) abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze. Die Absätze sind in der RechtsVO durch Einklammern einer Zahl, z. B. (1), gekennzeichnet.

2) jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

3) s. BASS 14 – 03 Nr. 2.1

4) jetzt: der Bezirksregierung

5) Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die vorliegende Fassung ist am 1. Januar 1998 (GV. NRW. 1997 S. 430) in Kraft getreten. § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 sind geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 756/ ABl. NRW. 1 S. 54, s. dort Artikel III; § 9 Abs. 5 wurde aufgehoben.) Diese Änderungen sind zum 1. August 1999 mit der Maßgabe in Kraft getreten, dass „die darin bestimmten Änderungen auf Schülerinnen und Schüler anzuwenden sind, die das Schulverhältnis nach dem 31. Juli 1999“ begonnen haben.